

Gebühren sind ungerechtfertigt

Straßenreinigung: Rechtsausschuss bestätigt Widerspruch eines Bürgers

LERCHENBERG. Den Widerspruch eines Lerchenbergers gegen Straßenreinigungsgebühren gab der Stadtrechtsausschuss am Freitag statt. Ein Sonderfall: Er hatte sich gegen die Gebühren für die Fontanestraße gewehrt, weil lediglich die Rückseite seiner Garage an diese Straße angrenzt. Aber: Voraussetzung für die Erhebung von Gebühren ist, dass ein Grundstück an die Straße angrenzt beziehungsweise von ihr erschlossen wird. Ein Grundstück müsse stets einen „straßenreinigungsrechtlichen Bezug“ zu der Straße haben. Das wäre so, wenn zu der Straße eine Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit besteht, aber auch schon, wenn das angrenzende Grundstück die Straße erheblich verschmutzen kann.

In dem Fall fehlten aber genau diese Voraussetzungen, so der Ausschuss:

Die Garage sei Teil einer Garagenanlage, die aber nicht von der Fontanestraße angefahren werden könne, sondern nur über

einen abzweigenden Weg erreichbar sei. Dieser Weg sei eine „eigenständige Erschließungsanlage im Sinne des Straßenreinigungsrechts“. Er sei vor der Garagenvorfläche verbreitert und sei von den Anliegern selbst zu reinigen. Ein Zugang zur Garage von der Fontanestraße her sei „rein hypothetisch“.

Auch eine mehr als unerhebliche Verschmutzung der Fontanestraße durch das

Fontanestraße und daher könnten keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden.

Auf Hinweis des Stadtrechtsausschusses habe der Entsorgungsbetrieb die von dem Lerchenberger angegriffenen Bescheide aufgehoben. Der Vertreter des Entsorgungsbetriebes habe zudem erklärt, auch alle so betroffenen Lerchenberger in diesem Sinne zu behandeln – unabhängig davon, ob sie Widerspruch gegen ihre Bescheide eingelegt haben oder nicht.

Voraussetzung hierbei sei allerdings, dass exakt die gleiche außergewöhnliche Sachlage bestehe, betont der Rechtsausschuss. Diese sei zwar bei einigen Garagenanlagen so, bei anderen Garagenanlagen seien jedoch anders gelagerte Umstände gegeben, die die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren nicht in Frage stellen würden. Das sei

eben der Fall, wenn die Garage oder die Vorfläche direkt von der Straße angefahren werden könnten.



Keine Gebühren, weil die Garage keine direkte Verbindung zur Fontanestraße hat.

Garagengrundstück sei auszuschließen. Deshalb fehle es in diesem Fall am straßenreinigungsrechtlichen Bezug zur

Anmerkung:

Bei dem erfolgreichen Lerchenberger Bürger handelt es sich um den ÖDP-Mann Hartmut Rencker, der nicht nur für sich, sondern vor allem für die Lerchenberger einen langen Streit mit der Stadt geführt hat. Jedenfalls hat sein Präzedenzfall viel ausgehebelt und deutlich gemacht, wie sehr die Kehrkostenverteilung auf dem Lerchenberg entgleist ist. Anerkennung gebührt dem Stadtrechtsausschuss, der einen Weg gesucht und gefunden hat, die von einer Formaljustiz losgetretenen Unzuträglichkeiten abzubauen. Und längst sind nicht alle Ungerechtigkeiten aus der Welt.

Eine fatale Nebenwirkung ist, dass der Stadt jetzt Einnahmen fehlen. Denn die bisher zahlungspflichtig gewesenen Hinterlieger sind seit 2005 gebührenfrei und viele Garagenhofanlieger jetzt auch. Das wird der Stadt gar nicht gefallen, wenn ihr z.B. in der Fontanestraße, der Hebbelstraße, der Hermann-Hesse-Straße usw. wegen der Vielzahl gebührenfrei gewordener Garagen nur noch die halbe Strecke bezahlt wird. Das sollte Anlass sein, darüber nachzudenken, für den Lerchenberg eine ganz neue Lösung zu suchen oder die langjährig bewährte alte Lastenverteilung wieder anzuwenden. Der gordische Knoten muss durchschlagen werden.